

# Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

(vom 14. Oktober 1992)<sup>1</sup>

## I. Öffentliche Oberflächengewässer

§ 1. Die Baudirektion bezeichnet die öffentlichen Oberflächengewässer. Sie führt darüber gemeindeweise ein Verzeichnis und einen Übersichtsplan, welche von jedermann eingesehen werden können. Den Gemeinden werden die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung

§ 2. <sup>1</sup> Öffentliche Oberflächengewässer werden in der Regel als eigene Parzellen ausgeschieden. Auf die Ausscheidung einer Gewässerparzelle kann verzichtet werden, wenn sie bezüglich Wasserführung oder in ökologischer oder landschaftlicher Hinsicht unbedeutend sind (Servitutsgewässer).

Vermessungs-  
technische und  
grundbuchliche  
Behandlung

<sup>2</sup> Öffentliche Oberflächengewässer, an welchen Hochwasserschutz- oder Wiederbelebungsmaßnahmen vorgenommen worden oder geplant sind, werden in der Regel vermarktet. Dabei werden insbesondere die Bedürfnisse der Zugänglichkeit für den Unterhalt berücksichtigt.

§ 3. Im Gesamtkonzept werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Hochwasserschutz- und Sanierungsmaßnahmen räumlich und nach Dringlichkeit dargestellt.

Gesamtkonzept

§ 4. Projekte für bauliche Veränderungen von öffentlichen Oberflächengewässern, die bezüglich Wasserführung in ökologischer oder landschaftlicher Hinsicht bedeutend sind, werden von Fachleuten der im Einzelfall berührten Sachbereiche ausgearbeitet und begleitet.

Fachgerechte  
Projekte

## II. Wasserbaupolizei

§ 5. <sup>1</sup> Eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung ist für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und im Abstandsbereich öffentlicher Oberflächengewässer erforderlich, wie für:

Wasserbau-  
polizeiliche  
Bewilligung

- a. bauliche Massnahmen für den Gewässerunterhalt;
- b. Gewässerausbauten und Wiederbelebungsmaßnahmen;
- c. Ein- und Ausdolungen;

## **724.112** Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

- d. Meteorwasser-Einleitungen;
- e. Gewässerverlegungen;
- f. Bauten und Anlagen;
- g. Geländeveränderungen.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nicht dem Wasserbau oder der Entwässerung dienen, ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Die Konzession oder die wasserbaupolizeiliche Bewilligung schliesst die Ausnahmebewilligung ein.

<sup>3</sup> Keiner wasserbaupolizeilichen Bewilligung oder Konzession bedürfen:

- a. ordentliche Unterhaltmassnahmen, wie Durchforsten des Ufergehölzes, Mähen von Böschungen, Entkrautungen, Erneuerung von Ufer- und Sohlensicherungen, Entnahme von Ablagerungen;
- b. kleine und unbedeutende bauliche Sanierungen des Gewässers;
- c. Meteorwasser-Einleitungsrohre bis 200 mm Durchmesser;
- d.<sup>2</sup> Geländeveränderungen ausserhalb des Gewässergebietes im Sinne von § 3 des Gesetzes, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen, die die Ufervegetation nicht tangieren und die überdies 1,0 m Höhe und 500 m<sup>2</sup> Fläche nicht überschreiten;
- e. Leitungen mit einem Durchmesser bis 200 mm, die das Gewässer auf einer Länge von weniger als 10 m unterirdisch kreuzen;
- f. Leitungen, die an Brücken befestigt werden, sofern sie das Durchflussprofil nicht verkleinern;
- g. Freileitungen, die in einer Höhe von wenigstens 5 m über das Gewässer führen.

<sup>4</sup> Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die materiellen Wasserwirtschafts-Vorschriften einzuhalten und die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen. Bauliche Massnahmen im Gewässer, welche keiner wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen, sind im Einvernehmen mit der Baudirektion<sup>4</sup> durchzuführen.<sup>2</sup>

§ 6.<sup>3</sup>

§ 7. Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen mit längerer zeitlicher Wirkung werden samt Nebenbestimmungen im Grundbuch ange- Anmerkungen  
merkt. Die Anmerkung kann auch für Eigentumsbeschränkungen ange-  
ordnet werden, deren Umfang und Tragweite sich unmittelbar aus  
den gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 8.<sup>2</sup> Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch das Amt Publikation  
für Abfall, Wasser, Energie und Luft im kantonalen Amtsblatt in Kurz-  
form und mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. Bei Bauvorhaben  
von untergeordneter Bedeutung kann auf die Veröffentlichung ver-  
zichtet werden.

§ 9. <sup>1</sup> Die Gemeinden beschränken in Gefahrenbereichen die Gefahren-  
Gefährdung von Bauten und Anlagen durch häufige oder stark schädi-  
gende Hochwasser, vor allem mit planungsrechtlichen Festlegungen, bereiche  
wie Um- oder Auszonungen, Gewässerabstandslinien, Gestaltungs-  
plänen und Niveaulinien. Sie ordnen im Einzelfall zur Vermeidung von  
Schäden an Bauten und Anlagen die erforderlichen Beschränkungen  
der baulichen Nutzung und bauliche Massnahmen an.

<sup>2</sup> Massnahmen nach Abs. 1 werden aufgehoben, wenn die Hoch-  
wassersicherheit im Sinne von § 12 des Gesetzes hergestellt ist.

<sup>3</sup> Staat und Gemeinden fördern, insbesondere durch Beratung,  
weitergehende freiwillige Massnahmen privater Eigentümer von Bau-  
ten und Anlagen.

### **III. Kostentragung**

§ 10. Kostenträger einer Hochwasserschutzmassnahme im Sinne Grundsatz  
von § 13 Abs. 2 des Gesetzes ist grundsätzlich die Gemeinde, auf deren  
Gebiet die Anlage oder Teile derselben sich befinden. Wenn beson-  
dere Verhältnisse es rechtfertigen, können unter Gemeinden abwei-  
chende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 11. <sup>1</sup> Kostenpflichtige Gemeinden können auf jene Gemeinden Rückgriff  
Rückgriff nehmen, die wegen der Hochwasserschutzmassnahmen  
Kosten für eigene Anlagen einsparen.

## **724.112** Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

<sup>2</sup> Der Rückgriffsbetrag wird nach den anhand vergleichender Studien ermittelten Kosten festgelegt, die die begünstigte Gemeinde für eigene Schutzmassnahmen aufzuwenden hätte, sowie nach dem Schutzinteresse.

Beiträge Dritter § 12. Die Gemeinden sind berechtigt, die ihr nach Abzug von Staats- und allfälligen Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten bis höchstens  $\frac{3}{5}$  auf interessierte Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer und andere Beteiligte zu verlegen.

Kostenbeiträge Dritter § 13. <sup>1</sup> Verlegt die Gemeinde einen Teil ihrer Kosten auf interessierte Grundeigentümer und Wasserwerksbesitzer, stellt sie hierfür einen Verteilplan auf.

<sup>2</sup> Auf Grundstücke des staatlichen Verwaltungsvermögens können keine Beiträge verlegt werden, sofern an die Wasserbaumassnahmen Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

### **IV. Staatsbeiträge**

Beitragsansätze § 14.<sup>2</sup> <sup>1</sup> Nach Abzug allfälliger Rückgriffsbeträge werden die Kostenanteile an die verbleibenden Kosten der Massnahmen für den Hochwasserschutz einschliesslich Ausdolungen sowie für die Wiederbelebung von Gewässern wie folgt ermittelt:

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 103	40%
104–105	20%
106–107	10%
108 und mehr	5%

<sup>2</sup> Bei besonders kostspieligen Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Hochwasserschutzes kann zusätzlich eine Subvention gewährt werden.

Gewässerabstand § 15. <sup>1</sup> Für die Festlegung des Abstandes von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern ist die Gewässerdefinition nach § 3 des Gesetzes massgebend.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen das Gewässergebiet nach den Richtlinien der Baudirektion im Einzelfall oder gebietsweise fest.

<sup>3</sup> Gesuche für Bauten und Anlagen auf Grundstücken, welche an Gewässer anstossen, sind vor der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden.<sup>2</sup>

## **V. Schlussbestimmung**

§ 16. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhalts von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte (Kostenverleger-Verordnung) vom 18. Januar 1971 und die Verordnung über den Nachrichtendienst und die Hilfeleistung bei eintretendem Hochwasser (Wasserwehrverordnung) vom 8. Mai 1907 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> OS 52, 260.

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 16. September 1998 (OS 54, 707). In Kraft seit 1. Januar 1999.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch RRB vom 16. September 1998 (OS 54, 707).

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 19. Juli 2006 ([OS 61.314](#); [ABl 2006.1062](#)). In Kraft seit 15. Mai 2006.